

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Vom 10.03.2004

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Gemeinde Schönau a. Königssee dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Schönau a. Königssee kennzeichnend sind abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen

- Neujahrstag
- 1. Sonntag im Januar
- 6. Januar
- Palmsonntag
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Sonntag vor dem 1. Mai
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15. August
- 3. Oktober
- 2. Weihnachtsfeiertag
- Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr

sowie an allen Sonntagen in den Monaten Mai mit Oktober, höchstens jedoch 40 Sonn- und Feiertage im Jahr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, 10.03.2004
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz
Erster Bürgermeister